

Fünfte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 19. März 1998

Jeudi 19 mars 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 660 hiavor – Voir page 660 ci-devant

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)(Fortsetzung)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)(suite)

Art. 9 (Fortsetzung) – Art. 9 (suite)

Fritschi Oscar (R, ZH): Die FDP-Fraktion bittet Sie, bei Artikel 9 alle Minderheits- und Einzelanträge abzulehnen und damit durchwegs auf der Linie der Mehrheit zu bleiben.

Vorab ist der FDP-Fraktion klar, dass die Neuaufnahme eines «Rechtes auf Leben und auf persönliche Freiheit» in den Grundrechtskatalog der Verfassung nicht dazu gebraucht werden kann – ich bin beinahe versucht zu formulieren: missbraucht werden darf –, um die Frage des Schwangerschaftsabbruches in die eine oder andere Richtung zu regeln. Eine derart umstrittene politische Frage im Rahmen der Verfassungsreform lösen zu wollen, hat so offensichtlich nichts mit Nachführung zu tun, dass nur schon die Absicht annähernd einen Verstoss gegen Treu und Glauben darstellt. Der Antrag der Minderheit III (Goll) und der Einzelantrag Schmied Walter sind deshalb vorweg abzulehnen.

Der Antrag der Minderheit I (Hubmann), den Begriff «Mensch» durch den Begriff «Person» zu ersetzen, wird ebenfalls mit der Befürchtung begründet, andernfalls werde in der Frage des Schwangerschaftsabbruches ein Entscheid vorweggenommen. Nur beim Begriff «Person» sei durch das Zivilgesetzbuch klar definiert, dass deren Existenz mit der Geburt beginnt. Hier genügt indessen unseres Erachtens – sofern dies überhaupt nötig ist – die klare Feststellung zuhanden der Materialien, dass Artikel 9 die Frage des Schwangerschaftsabbruches nicht präjudiziert.

Die Systematik, dass die Verfassung von «Mensch» spricht, wenn es unmittelbar um das Menschsein geht, dass sie dagegen von «Person» spricht, wenn es um ein Grundrecht geht, das auch juristischen Personen zukommen kann, sollte nicht durchbrochen werden.

Schliesslich empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion auch, den Antrag der Minderheit II, die von Frau Vallender vertreten wird, abzulehnen. Wenn ich da so etwas kühl und förmlich «Frau Vallender» sage, dann möchte ich betonen, dass das nichts damit zu tun hat, dass sie bei diesem Minderheitsantrag Bannerträgerin eines etwas ungewohnten Heeres ist, sondern dass sie sich bisher noch nicht hat entscheiden können, ob sie von mir an diesem Pult lieber als Fraktionsfreundin oder als Fraktionsschwester bezeichnet werden will.

Frau Vallender möchte die Todesstrafe «in jedem Fall» verbieten lassen und begründet das damit, dass jedes Grundrecht durch das Gesetz eingeschränkt werden könne. Also gelte es, dieses Grundrecht notstandsfest auszugestalten. Da widersprechen allerdings die «Hofjuristen». Einerseits sagen sie, durch das zweite Fakultativprotokoll zum Uno-Pakt II sei gewährleistet, dass dieses Verbot absolut sei. Umgekehrt habe sich die Lehre von den notstandsfesten Grundrechten noch nicht so weit verfestigt, dass man das in eine Nachführung hineinnehmen solle.

Aber mir scheint eigentlich das sprachliche Argument das wesentlichste zu sein. Solche Wortverstärkungen wie «in jedem Fall» führen letzten Endes zum genauen Gegenteil, nämlich zu einer Schwächung der Sprache. Wir haben uns bereits daran gewöhnt, dass die junge Generation nichts mehr «cool» findet, sondern höchstens noch «echt cool»; aber diese Tendenz sollten wir nicht noch in die Verfassung hineinbringen. Wenn es in Fällen, wo man etwas verbieten will oder – um auch eine Wortverstärkung zu brauchen – wo man etwas «tatsächlich», «wirklich» und «echt» verbieten will, die Zusatzformulierung «in jedem Fall» bräuchte, dann würde damit ja gleichzeitig ausgesagt, dass die übrigen Verbote in der Verfassung offenbar nur «im Prinzip», «bis auf Ausnahmen» oder gar nur «in der Regel» gelten würden. Damit kommt die FDP-Fraktion zum Schluss, Ihnen alle Minderheitsanträge zu Artikel 9 zur Ablehnung zu empfehlen.

Zwygart Otto (U, BE): In Artikel 9 werden wirklich Grundfragen gestellt, und bei dem, was man hier regelt, nämlich das Recht auf Leben, darf es keinesfalls Abstriche geben.

Die LdU/EVP-Fraktion wird für die Mehrheit stimmen.

Schon die Relativierung der Minderheit I, die von der «Person» und nicht mehr vom Menschen spricht, lehnen wir ab. Einerseits ist es eine systematische Frage, wie das vorhin auch Herr Fritschi wieder erklärt hat. Die Begriffe «Mensch» und «Person» sind klar anwendungsgestuft und dürfen hier keinesfalls eine Abschwächung erfahren. Darum plädieren wir für die Mehrheit.

Nun ist auch die Frage nach dem Schwangerschaftsabbruch gestellt worden, vor allem im Zusammenhang mit dem Antrag der Minderheit III. Die Minderheit III will ein absolutes Selbstbestimmungsrecht der Frau. Es fragt sich, ob dann hier die Fristenlösung nicht zu restriktiv wäre. Würden wir hier nicht Türen öffnen, die wir dann überhaupt nicht mehr schliessen können, wenn die Minderheit III zum Zuge käme?

Dementsprechend ist es an sich sehr begrüssenswert, dass Herr Schmied Walter einen Einzelantrag gestellt hat. Er zeigt die andere Position: Mensch ist man von der Zeugung an. Dieser Tatsache wurde hier zwar auf Umwegen auch widersprochen, aber ohne diese Definition bekommen wir riesige Probleme; und wenn wir dann über die Fristenlösung sprechen, werden wir dieser Frage auch noch vertieft nachgehen. Neben der parlamentarischen Initiative Haering Binder für eine Fristenlösung (93.434, «Schwangerschaftsabbruch») liegt ja auch die Volksinitiative «für menschenwürdige Fortpflanzung» auf dem Tisch des Hauses, und beide zwingen uns, mehr über den Lebensanfang und indirekt dann auch über das Lebensende nachzudenken. Die Minderheit III (Goll) beantragt ein absolutes Selbstbestimmungsrecht der Frau. Dabei werden Helferinnen und Helfer links und rechts in Anspruch genommen, ja gezwungen, eventuell am Tötungsakt von menschlichem Leben teilzunehmen. Das wird hier dann nicht geregelt.

Schon nur diese Nebenbemerkung zeigt auf, wie problematisch ein solcher Antrag ist. Mit der klaren Definition des Lebensanfangs, wie Kollege Schmied Walter sie beantragt, würden viele Unsicherheiten aus dem Wege geräumt, während der Antrag der Minderheit III nur Unsicherheiten schafft. Darum sind wir der Meinung: Schützen wir menschliches Leben an sich! Schaffen wir keinen Widerspruch in diesem Artikel, und lehnen wir die Minderheit III ab! Wenn das Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Recht auf Leben gestellt wird, öffnen wir trotz aller Beteuerungen die Tür zu einer fragwürdigen Entwicklung.